

24-7-031 173

Bundesgerichtshof

IV ZB 212/67

Beschluß

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Prof. Dr. Friedrich W [REDACTED], [REDACTED] Avenue,
O [REDACTED], O [REDACTED], Canada,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED]-

gegen

das Land H e s s e n, vertreten durch den Hessischen
Minister des Innern in Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner.

173

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Maas, Wilden, Dr. Graf und von der Kühlen in der Sitzung vom 21. Juni 1967

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (a) vom 10. Januar 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G R U N D S Ä T Z E

Nach den Feststellungen des Berufungsurteils war der Kläger seit dem 1. Januar 1937 als wissenschaftlicher Assistent von dem Chemothorapontischen Forschungsinstitut "Georg-Speyer-Haus" in Frankfurt (Main), einer Stiftung privaten Rechts, angestellt und verlor diese Stellung dadurch, daß er 1938 mit Rücksicht auf seine jüdische Ehefrau von einer Auslandsreise nicht nach Deutschland zurückkehrte. Der Kläger verlangt Wiedergutmachung nach den Vorschriften des BGGGB mit der Begründung, er habe seine Berufstätigkeit ausschließlich in dem mit der Stiftung in Arbeitsgemeinschaft stehenden staatlichen Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt (Main) ausgeübt.

171

- 3 -

Das Berufungsgericht hat eine Schädigung im privaten Dienst (§§ 87 f. BZG) angenommen. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision ist unbegründet.

Die Rechtsauffassung des Berufungsrichters ist offensichtlich zutreffend; einer Bestätigung durch den Bundesgerichtshof bedarf sie nicht. Die Schädigung im beruflichen Fortkommen besteht für den Unselbstständigen im Verlust der Stellung und der Leistungen, die ihm der Partner des Anstellungsverhältnisses zu gewähren hatte. Nur gegen diesen Partner bestanden Rechtsansprüche nach Dienst- oder Dienstvertragsrecht. Deshalb kommt es entgegen der Auffassung der Beschwerde nicht darauf an, ob der Dienstberechtigte mit dem Einverständnis des Verpflichteten die Dienstleistungen einem Dritten geleistet hat.

Eine Schädigung im öffentlichen Dienst liegt nur vor, wenn der Verfolgte von einem öffentlichen Dienstherrn im Sinne der §§ 1, 2a BGGD angestellt war. Es ist unzutreffend, daß der Berufungsrichter eine solche Schädigung mit der Begründung verneint habe, die Bezahlung des Klägers sei aus privater Stiftung geflossen; das Berufungsurteil stellt zu Recht auf den der Beschäftigung des Klägers zugrundeliegenden Dienstvertrag ab.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



173

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 225 Abs. 1,
209 Abs. 1 BGG, 97 ZPO.

Aachener

von der Mühlen